

STELLUNGNAHME

Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Die WVMetalle nutzt hiermit gerne die Gelegenheit, Stellung zum Referentenentwurf des EDL-G zu nehmen.

Vorab zu den konkreten Ausführungen am Referentenentwurf, möchte die WVMetalle Eingangs noch darauf verweisen, dass jegliche Verpflichtung zur Umsetzung von Effizienzmaßnahmen nicht zielführend ist und einen schwerwiegenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellen würde. Aus diesen Gründen lehnt die WVMetalle verpflichtende Umsetzung identifizierter Effizienzmaßnahmen – auch im Rahmen eines Audits – entschieden ab. Jedes Unternehmen muss nach wie vor selbst entscheiden können, welche Investitionen es aufgrund eigener betriebswirtschaftlichen Entscheidungen treffen will. Für jedes Unternehmen gibt es individuelle Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Budgetplanung. Dieser Tatsache muss entsprechend Rechnung getragen werden.

Die avisierten verschärften Anforderungen an den Umfang der Wirtschaftlichkeitsberechnung gehen über das zielführende Maß eines Audits weit hinaus. Grundsätzlich soll das Audit dazu dienen, Potentiale aufzuzeigen. Für eine erste Abschätzung eines Potentials reicht die einfache Armotisationsrechnung. Eine weitere Detailierung der Wirtschaftlichkeit – so wie sie der Referentenentwurf vorsieht – liegt nicht im Sinne eines Audits. Ein Audit soll eine erste Abschätzung ermöglichen und dem Unternehmen aufzeigen, ob es in seinem Interesse ist, sich einen Prozess, eine Anlage usw. genauer anzusehen. Will das Unternehmen sich die Anlage genauer ansehen, dann leitet es weitere Schritte dbzgl. ein. Hierzu haben Unternehmen in der Regel auch eigene Vorgaben und Richtlinien welche Kennzahlen ausschlaggebend sind. Weitere Schritte umfassen beispielsweise ein Engineering, die Bildung von Kennzahlen, Messungen etc. Diese Schritte legen weitere Details hinsichtlich des Potentials und auch der Wirtschaftlichkeit offen, die am Ende (der Prozessschritte) zu einer unternehmerischen Entscheidung führen – für oder gegen die Investition. Diese Schritte können nicht schon in einem Audit getätigt werden. Ein Energieaudit kann auch kein Basic-Engineering ersetzen und ist im Rahmen eines Audits auch nicht leistbar. Die Wirtschaftlichkeit kann u.E. nur durch das Engineering ermöglicht werden. Erst mit diesem ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung belastbar.

Die Einbeziehung von Endenergie zielt vermutlich darauf ab, das Potential der Abwärmenutzung in Industrie und Gewerbe zu ermitteln. Grundsätzlich stellt Abwärme eine Quelle für Effizienzverbesserungen dar, deren Betrachtung in einem Energieaudit sinnvoll sein kann. Die Abwärme jedoch unter eine Standarderfassung im Rahmen eines Audits stellen zu wollen, geht der Erfahrung unserer Mitgliedsunternehmen nach jedoch an der Praxis vorbei. Abwärme kann im Audit höchstens grob geschätzt werden und kann höchstens einen ersten Schritt in der Betrachtung des Abwärmepotentials darstellen. Neben der Potentialerfassung ist vor allem die Erfassung der Wirtschaftlichkeit bei Abwärme weitaus komplexer und bedarf o.g. weiterer Schritte, die in Form von Engineering und Messungen erfolgen müssen. Gerade bei unterschiedlichen Wärmequellen. Erst mit einer genaueren Betrachtung aus Sicht eines Ingenieurs und entsprechender Messungen kann die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme dann ermittelt werden. In der industriellen Praxis beginnt die Bewertung mit einer Machbarkeitsstudie, dann folgt das Vorab-Engineering, dann das Basic-Engineering, dann das Detail-Engineering und erst danach kann eine Investitionsentscheidung gesucht werden. Mit jeder Stufe des Engineering steigt die Kostengenauigkeit und damit die Aussagekraft über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Ein Audit kann nur vor den hier beschriebenen Überlegungen ansetzen und hat auch bei weitem nicht die Qualität und kann deshalb auch keine belastbare Aussage über die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme (inbs. bei Abwärme) treffen. Die Ausweitung der Anforderungen an ein Audit hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ist aus Sicht der WVMetalle daher nicht geeignet und nicht zielführend. Die Komplexität von Abwärme-Maßnahmen und der Wunsch nach verschärften Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsberechnung (Rentabilität, Kapitalwert) stehen im Widerspruch. Zudem bleibt bei jeder Abwärme-Potential-Betrachtung immer die Frage: Gibt es eine geeignete Wärmesenke? Wenn keine Wärmesenke vorhanden ist, findet selbst das größte Abwärmepotential keine Anwendung.

Des Weiteren soll das Audit zukünftig 100 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs ermitteln und mind. 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs untersuchen (§ 8a; Synopse S. 12). Die Frage ist, inwieweit die zusätzlichen Anforderungen den Realitäten in den Unternehmen Rechnung tragen und inwieweit der höhere Aufwand dem Nutzen Rechnung trägt. Zudem steht das EDL-G hier im Widerspruch zur ISO 50001. Aus Sicht der WVMetalle sollte die Bundesregierung besser der gelebten Praxis aus der ISO 50001 folgen. Hier haben die Unternehmen die Freiheit, die wesentlichen Energieverbraucher selbst zu definieren und diese zu analysieren. Dies ist auch zielführender, effizienter und nutzbringender als die pauschale Vorgabe von 90% des Energieverbrauchs, schließlich müssen sich die Unternehmen bei der Betrachtung wesentlicher Verbräuche mit dem Thema Energieverbrauch intensiv auseinandersetzen. Wo sind die Verbräuche im Unternehmen? Wie kann ich diese erfassen, usw.?

§ 2 Nummer 17 des Referentenentwurfs verweist darauf, dass ein Energiemanagementsystem ein System ist, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018 entspricht. Derzeit läuft die Umstellung der Zertifizierungen von ISO 50001 (2011) auf ISO 50001 (2018). Grundsätzlich ist die ISO 50001 (2011) bis längstens Februar 2021 vollumfänglich gültig. Würde das EDL-G jetzt mit der Änderung in § 2 Nummer 17 die ISO 50001 ungültig machen, wären die Unternehmen gezwungen bereits im November 2019 eine neue Zertifizierung nach ISO 50001 (2018) vorzulegen. Dementsprechend müssten alle Unternehmen, die unter die ISO 50001 fallen, in den nächsten Monaten eine Rezertifizierung nach der neuen Norm durchführen. Das würde voraussichtlich erhebliche Kapazitätsengpässe auslösen – intern wie extern. Aus diesen Gründen schlägt die WVMetalle vor, dass das EDL-G unter § 2 Nummer 17 als Energiemanagementsystem anerkennt, was ein gültige Zertifizierung nach ISO 50001 hat.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Unternehmen verpflichtet sind, die Durchführung eines Energieaudits an das BAFA zu melden. Zusätzlich zum Energieauditbericht müssen vielfältige Daten übermittelt werden. Die WVMetalle sieht die Übermittlung und Speicherung von Daten in einer zentralen Behörde kritisch. Fraglich sind Zweck und Nutzen der Datensammlung. Es kann sich dabei um sensible Daten aus den Unternehmen handeln. Zudem ist die Übermittlung der Daten ein weiterer bürokratischer Aufwand und steht Wunsch der Bundesregierung entgegen Bürokratie abzubauen.

Berlin, den 07. Februar 2019

Kontakt:

Michael Schwaiger

Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin